

ABFALLSATZUNG (AbfS)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Burgwald beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 04.11.2013 zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle (Sperrmüll, Elektrogroß- und -kleingeräte)
 - d) sperrige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt)
- (2) Die in Abs. (1) Buchstaben a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße 240 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.

- (3) Die in Abs. (1) Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf persönliche, telefonische, schriftliche oder elektronische (E-Mail, Homepage) Anforderung bei der Gemeinde eingesammelt. Die Abholtermine werden dem Anfordernden schriftlich oder telefonisch vom beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Die Abfälle müssen am Abfuhrtag vom Abfallbesitzer, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bis 06.00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt sein. Alternativ dürfen die Bürger der Gemeinde Burgwald die o. g. Abfälle gegen Vorlage des Personalausweises auch auf der Müllumladestation in Frankenberg, Stadtteil Geismar, zu Lasten der Gemeinde abgeben. Insgesamt darf dieser Service pro Haushalt 2x jährlich (jeweils max. 2,50 m³) in Anspruch genommen werden, dabei ist unerheblich, ob die Abfälle abgeholt oder direkt angeliefert werden. Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsbereich sind in Bezug auf die Entsorgung dieser Abfälle selbst entsorgungspflichtig und dürfen daher diesen Service nicht in Anspruch nehmen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. (1) Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit und Menge nicht über das vorhandene grüne Biomüllgefäß entsorgt werden können, werden zweimal pro Jahr separat eingesammelt. Die Abfuhrtermine sind dem jährlich neu erscheinenden Abfallkalender zu entnehmen. Das Material ist auf eine Länge von max. 1,50 m zu schneiden, mit kompostierbaren Bändern zu bündeln und am Abfuhrtag, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bis 06.00 Uhr vom Benutzungspflichtigen bereitzustellen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt unbelasteten Bauschutt im Bringsystem.
- (2) Das beauftragte Unternehmen stellt zur Aufnahme des unbelasteten Bauschutts Container zur Verfügung. Die Container sind, entsprechend der Beschilderung und den Ausführungen im jeweils gültigen Abfallkalender zu befüllen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Container eingegeben werden. Bauschuttanlieferungen werden werktätlich während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und zusätzlich samstags angenommen. Die konkreten Öffnungszeiten sind der jeweils gültigen Fassung des Abfallkalenders zu entnehmen.
- (3) Der unbelastete Bauschutt ist vom Benutzungspflichtigen zum Bauhof der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugewiesenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. (1) genannten und wie folgt beschriebenen Behältnisse:
 - a) 120 Liter, Kunststoffgefäß, Farbe: grau
 - b) 240 Liter, Kunststoffgefäß, Farbe: grau
 - c) 60 Liter, Kunststoffsack, Farbe: grau oder rot (mit Kennzeichnung)
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw..

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen stellt das beauftragte Entsorgungsunternehmen den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße/Säcke dient deren Farbe. In die grauen Gefäße und in die grauen oder roten Säcke (60 Liter, mit Kennzeichnung) ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den - im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt gegebenen - Abfuhrtagen bis spätestens 06:00 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Gefäße nur auf einer Straßenseite mittels eines sog. Seitenladers geleert werden und mit der Aufnahmeleiste (diese liegt der Griffleiste gegenüber) parallel zur Straße gestellt werden müssen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Graue oder rote Restmüllsäcke (60 Liter, mit Kennzeichnung) können ausnahmsweise zusätzlich neben den grauen Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind – gegen Entgelt - über die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Burgwald zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden grundsätzlich folgende Gefäßvolumina in Ansatz gebracht (Regelausstattung):

- a) Restmüll-Gefäßvolumen: 10,0 l / Woche und Bewohner (bei vierwöchiger Abfuhr)
- b) Biomüll-Gefäßvolumen: 15,0 l / Woche und Bewohner (bei zweiwöchiger Abfuhr)
- c) Altpapier-Gefäßvolumen: 7,5 l / Woche und Bewohner (bei vierwöchiger Abfuhr)

Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäßvolumina können gebührenpflichtig zugeteilt werden [s. a. § 15 Abs. (8) bis (10)].

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das jeweils erforderliche Gefäßvolumen vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüll- und Wertstoffmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

- (8) Von der Regelung in Abs. (7), Buchstabe a), kann abgewichen werden, wenn
 - a) Windelkinder oder
 - b) Personen, die einen Nässeschutz oder z. B. größere Mengen Verbandmaterialien benötigen, auf einem Grundstück gemeldet sind. In diesen Fällen können bis zu 20 l / Woche und Bewohner Restmüllgefäßvolumen bereitgestellt werden.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll/Elektrogeräte) und sperrige Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) sind nach Bekanntgabe des Abholtermins (Sperrmüll/Elektrogeräte) bzw. im Rahmen der im jeweils gültigen Abfallkalender abgedruckten Abfuhrtermine (Baum- und Strauchschnitt) gemäß § 5 Abs. (3) und (4) und so am Grundstück zur Einsammlung bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. (4) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 11 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Termine für die Abfuhr von Rest- und Biomüll, Papier/Pappe/Kartons, Verkaufsverpackungen (Gelber Sack), Baum- und Strauchschnitt, Sondermüll und Altreifen werden anhand eines Abfallkalenders, welcher einmal jährlich neu erscheint und an jeden Haushalt verteilt wird, bekannt gegeben. Darüber hinaus ist dieser Kalender auch in der Gemeindeverwaltung Burgwald oder im Internet unter www.burgwald.de erhältlich.
- (2) Dem Abfallkalender bzw. seinem Beiblatt sind u. a. auch die Standorte der Altglas-, Altkleider- und des Bauschuttcontainer/s sowie gegebenenfalls festgesetzte Benutzungszeiten zu entnehmen. Darüber hinaus sind im Abfallkalender die Haltepunkte und -zeiten der mobilen Sammelfahrzeuge für Sondermüll und Altreifen/Felgen/Großbatterien enthalten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen zu den in Abs. (1) und (2) genannten Terminen, Benutzungszeiten und Standorten werden in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Burgwald bekannt gegeben.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs zugelassen. Mit der Zulassung der Ausnahme kommt der Antragsteller für alle der Gemeinde infolge der Ausnahme entstehenden Schäden auf und stellt die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter in vollem Umfange frei.

- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
 - e) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Pro Bewohner und/oder Einwohnergleichwert (EGW) eines Grundstücks werden jährlich **82,00 €** erhoben.

In diesen Gebühren sind die Aufwendungen für Sammlung, Transport, Entsorgung bzw. Verwertung von Restmüll, ggf. Biomüll und Altpapier im Rahmen der Regelausstattung gemäß § 9 Abs. (7) sowie Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt und Elektrogroß- und -kleingeräten enthalten.

- (3) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

a)	Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime u. ä. Einrichtungen je angefangene 3 Betten	1 EGW
b)	Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer u. sonstiges Personal) je angefangene 20 Personen	1 EGW
c)	Öffentl. Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk u. Gewerbebetrieben: je angefangene 2 Beschäftigte	1 EGW
d)	Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen je 1 Beschäftigte/r	1 EGW
e)	Schank- und Speisewirtschaften je 1 Beschäftigte/r	3 EGW
f)	Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen je angefangene 6 Betten	1 EGW
g)	Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien je 1 Beschäftigte/r	1 EGW
h)	Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe (sofern objektiv Abfall anfällt), je angefangene 2 Beschäftigte	1 EGW
i)	Campingplätze je Stellplatz für Wohnwagen oder Zelt	2 EGW
j)	Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i. S. d. Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke)	2 EGW
k)	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände	5 EGW

- (4) Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach Abs. (3) Buchstaben a) bis k) nicht möglich ist oder im konkreten Fall in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht, kann die Gemeinde nach Anhörung des Gebührenpflichtigen und unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge Gebühren gemäß den Abs. (8) - (10) festsetzen.

- (5) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert.
- (6) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 01. eines jeden Monats maßgebend.
- (7) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. (7) und sperrigen Abfällen abgegolten.
- (8) Die Sammel-, Transport-, Verwertungs- und Verwaltungsgebühren je 120 l - Gefäßvolumen (Restmüll), das auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung [§ 9 Abs. (7)] hinaus oder Gewerbetreibenden aufgrund der Regelung gemäß Abs. (4) zugeteilt wird, betragen:
40,00 € / Jahr und Gefäß,
bei Nutzung als „Windelgefäß“ gemäß § 9 Abs. (8) **25,00 € / Jahr und Gefäß.**
- (9) Die Sammel-, Transport-, Verwertungs- und Verwaltungsgebühren je 240 l - Gefäßvolumen (Restmüll), das auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung [§ 9 Abs. (7)] hinaus oder Gewerbetreibenden aufgrund der Regelung gemäß Abs. (4) zugeteilt wird, betragen:
80,00 € / Jahr und Gefäß,
bei Nutzung als „Windelgefäß“ gemäß § 9 Abs. (8) **50,00 € / Jahr und Gefäß.**
- (10) Die Sammel-, Transport-, Verwertungs- und Verwaltungsgebühren je 240 l - Gefäßvolumen (Biomüll, Altpapier), das auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung [§ 9 Abs. (7)] hinaus oder Gewerbetreibenden aufgrund der Regelung gemäß Abs. (4) zugeteilt wird, betragen:
80,00 € / Jahr und Gefäß,
- (11) Restmüllsäcke (grau oder rot), 60 Liter, werden zu folgendem Preis abgegeben: **3,00 € / Stück.**
- (12) Unbelasteter Bauschutt wird für **15,00 € / m³** entgegengenommen. Die angelieferte Menge wird jeweils auf den nächsten halben m³ aufgerundet. Die Mehrkosten der Entsorgung bei verborgenen Verunreinigungen werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.
- (13) Müllgefäße, die aufgrund nicht ordnungsgemäßer Befüllung, ungeleert bleiben, können auf Wunsch des Anschlusspflichtigen separat abgefahren werden. Die Gebühr für diese Sonderabfuhr hat der Anschlusspflichtige zu tragen, sie beträgt pauschal **60,00 € / Sonderabfuhr.**

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abmeldung bzw. der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. (2) oder § 6 Abs. (2) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder Container eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. (2) den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. (4) Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. (2) und 6 Abs. (2) eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. (2) Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. (4) geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 10 Abs. (2) zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 8. entgegen § 12 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. (3) überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 10. entgegen § 13 Abs. (1) den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 11. entgegen § 13 Abs. (3) Verunreinigungen nicht beseitigt,
 12. entgegen § 13 Abs. (5), die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 13 Abs. (7), die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) Nr. 1 – 11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Burgwald, den 16. Dezember 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(im Original unterschrieben)

[Siegel]

(L. Koch)
Bürgermeister